

3. Fachliche Vorgaben

3. Fachliche Vorgaben

Regionales Entwicklungsprogramm

Gemäß dem **Regionalen Entwicklungsprogramm für den Regierungsbezirk Magdeburg** MU LSA (2000A) dient das Gebiet der Sülzeniederung als Vorsorgegebiet für Natur und Landschaft und Erholung. Ziel der Landesplanung ist es, die ökologisch wertvollen Bereiche vor nachhaltigen Störungen und schädigenden Einflüssen sowie unverträglichen Nutzungsansprüchen zu sichern. Naturschutz und Erholung haben Vorrang vor allen übrigen Nutzungen.

Landschaftsplanung

Das **Landschaftsprogramm** MU LSA (1995) stellt als Fachplan die im Interesse des gesamten Landes erforderlichen Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege gutachterlich dar und enthält übergeordnete Aussagen zum Planungsraum. Es bewertet Solquellen, Salzbachläufe, Salzstellen und Salzwiesen, aber auch Halbtrockenrasen und Streuobstwiesen als vorrangig schutz- und entwicklungsbedürftige Ökosysteme.

Die Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege werden auf Landkreisebene im **Landschaftsrahmenplan** SCHUBE UND WESTHUS (1997) aufgezeigt. Vorrangige Ziele des Naturschutzes sind im Bereich salzbeeinflusster Standorte Erhalt, Pflege und Entwicklung der Salzwiesen. Die Täler der Sülze und des Seerennengrabens stellen Vorranggebiete für Naturschutz und landschaftsbezogene Erholung dar.

Die **Landschaftspläne** der anliegenden Gemeinden weisen die salzbeeinflussten Standorte zusammen mit den Bachtälern von Sülze und Seerennengraben als Vorranggebiete für den Biotopschutz aus. Das Entwicklungsziel für das Niederungsgebiet ist eine kleinflächige Feuchtgebietslandschaft. Angestrebt ist weiterhin die Renaturierung der stark ausgebauten Fließgewässer. Das Gebiet soll für die naturbezogene Erholungsnutzung erschlossen werden.

Naturschutz

Mit der Einrichtung des europäischen Schutzgebietsnetzwerkes „NATURA 2000“ gewinnt der Naturschutz im europäischen Raum zunehmend an Bedeutung. Die Kriterien für die Aufnahme von NATURA 2000- Gebieten in das europäische Netzwerk werden in der europäischen Schutzbestimmung **Fauna- Flora- Habitat- Richtlinie** (FFH- Richtlinie) festgelegt, die eine fachliche Vorgabe für die Bearbeitung dieses Planwerkes darstellt.

Die **Pflege- und Entwicklungspläne** für das NSG von USL (1997) und das LSG von WBI (1998) beinhalten fachliche Vorgaben für den Managementplan. Sie bewerten den Zustand von Natur und Landschaft gegen Ende der 1990-er Jahre und zeigen bereits Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung der wertgebenden Arten und Biotope auf. Die Planungen wurden entsprechend ausgewertet, teilweise wurden Aussagen mit aktuellem Bezug in das vorliegende Gutachten übernommen.

Weitere fachliche Vorgaben sind in der **Schutzgebietsverordnung für das NSG** vom RP MD (1995) enthalten. Für den Managementplan besonders beachtlich sind die vorgegebenen Entwicklungsziele gemäß § 3 Abs. 2 sowie die Verbote gemäß § 4 Abs. 2 und 3.